

(3) Impfungen, die wegen ärztlicher Zurückstellung nicht durchgeführt werden können, sind zu einem baldmöglichsten Termin nachzuholen.

§ 7

Zur Vornahme von Impfungen sind nur solche Ärzte heranzuziehen, die als Impfarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt sind.

§ 8

Die Durchführung der Impfung sowie die Zurückstellung von der Impfung ist im Impfausweis zu vermerken. Die Eintragungen erfolgen kostenlos.

§ 9

Verantwortlich für die Durchführung der Impfungen sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organe im Kreis.

§ 10

Die Bestimmungen der Anordnung vom 12. März 1964 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 243) bleiben durch die Regelung dieser Anordnung unberührt.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Januar 1961 über die Schutzimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf bei Kindern und Jugendlichen (GBl. II S. 60) außer Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Er ler
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Aufgaben auf dem Gebiet der Bestätigung von Konditionen und die Bildung der Zentralen Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe.

Vom 26. Mai 1964

Zur Ausarbeitung wissenschaftlich begründeter Perspektivpläne und zur rationellen und für die Volkswirtschaft ökonomisch zweckmäßigen geologischen Untersuchung und Nutzung der Vorräte mineralischer Rohstoffe ist es erforderlich, die ökonomisch begründeten Forderungen, die an Menge, Qualität, Gewinnungs- und Verarbeitungsbedingungen der mineralischen Rohstoffe einer bestimmten Lagerstätte gestellt werden, als Konditionen festzulegen. Die Konditionen

müssen mit den volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmen. Konditionen sind Grundlage der Abgrenzung von Vorräten mineralischer Rohstoffe und dienen damit der Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Bereitstellung von Erkundungsmitteln und Investitionen für die Erkundung, den Abbau einer Lagerstätte und die Nutzung ihrer Vorräte. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 15. Mai 1964 wird die Zentrale Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe, nachstehend Zentrale Konditionskommission genannt, gebildet.

§ 2

(1) Die Zentrale Konditionskommission ist das Organ der Staatlichen Plankommission zur Prüfung und Bestätigung der in den Konditionsanträgen enthaltenen Forderungen der bergbautreibenden und Bergbauprodukte verarbeitenden Industrie — einschließlich der Industrie der Steine und Erden — an Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe.

(2) Sie ist für die volkswirtschaftlich richtige Festlegung von Konditionen verantwortlich.

(3) Die Zentrale Konditionskommission ist dem für die Geologie zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission unterstellt.

§*3

Die Zentrale Konditionskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Herausgabe von Richtlinien zur Ermittlung, Zusammenstellung und Vorlage von Konditionen für feste, flüssige und gasförmige mineralische Rohstoffe;
- b) Herausgabe von Instruktionen zur Anwendung der im Buchst. a genannten Richtlinien auf die verschiedenen mineralischen Rohstoffe wie Braunkohle, Kalisalze, Erdöl, Erdgas u. a.;
- c) Zusammenstellung und Auswertung der in anderen Ländern angewandten Konditionen;
- d) Beratung der mit der Erarbeitung von Konditionen beauftragten Betriebe, Institutionen oder Arbeitsgruppen;
- e) Vorgabe von höchstzulässigen Selbstkosten je Mengeneinheit des Produktes mineralischer Rohstoffe und von Richtwerten zur Ermittlung von prognostischen Vorräten mineralischer Rohstoffe;
- f) Prüfung der Anträge zur Bestätigung von Konditionen und Bestätigung derselben nach Abstimmung mit den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates.